Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht den Eindruck vermittelt bekommen, die Fürsorge für den Alkoholgefährdeten könne und müsse dem Spezialisten überlassen bleiben. Ein breitgefasstes Alkoholismus-Konzept weist jedem einen bestimmten Platz und eine bestimmte Funktion zu; es braucht Ärzte und Prediger, aber nicht nur solche es braucht Sozialarbeiter, aber nicht nur Sozialarbeiter; es braucht Gesetze und Verordnungen, aber nicht nur solche. Es braucht engagierte Politiker, die angstfrei und ohne Angst vor Blamage eine neue Sicht des Alkoholproblems sich zu eigen machen und so einem sozialmedizinischen Problem den Weg zur Lösung ebnen. "Das Alkoholismusproblem ist ein zu ernstes Problem, als dass man es allein den Sozialarbeitern überlassen dürfte."

(Erschienen im Jahresbericht 1978 des Sozialmedizinischen Dienstes Luzern-Land)

Quellennachweise: (1) Jenni Dominique: Probleme bei der Information der breiten Öffentlichkeit über Alkohol und Alkoholismus in: Drogalkohol, Nr. 2/79, S. 35 f.
(2) Feuerlein Wilhelm: Alkoholismus – Missbrauch und Abhängigkeit. Stuttgart 1975, S. 55.

Entscheidungen

Wie weit ist das "Veto" gegen eine Eheschliessung relativierbar?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Artikel 142, Absatz 2, dass wegen tiefer und unheilbarer Zerrüttung der Ehe auf deren Scheidung nur jener der Gatten klagen kann, der nicht überwiegend an diesem Zustande schuldig ist. Diesen Rechtssatz hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung einerseits relativiert. Anderseits hat sie dieser Relativierung auch Grenzen gesetzt und diese nun veranschaulicht.

Das Recht des unschuldigen oder weniger schuldigen Ehegatten, sich der Scheidungsklage eines überwiegend schuldigen Partners zu widersetzen, findet nach der Rechtsprechung wie jedes Recht seine Schranke am allgemeinen Rechtsmissbrauchs-Verbot des Zivilgesetzbuches (Artikel 2, Absatz 2 ZGB). Das Bundesgericht will indessen den Gebrauch jenes Widersetzungsrechtes nur mit grosser Zurückhaltung einschränken. Es tut dies, weil das ZGB nur dem offenbaren Rechtsmissbrauch den Schutz versagt und damit dieses Widersetzungsrecht nicht allzusehr relativierbar oder sogar ausgehöhlt werde.

In seiner früheren Rechtsprechung nahm das Bundesgericht nur unter einer Voraussetzung an, die Weigerung eines vorwiegend unschuldigen Ehegatten, in eine Scheidung wegen Ehezerrüttung einzuwilligen, sei rechtsmissbräuchlich. Das war der Fall, wenn dieser Gatte nicht willens war, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, obwohl der andere Partner hiezu bereit gewesen wäre und sein ehewidriges Verhalten aufgegeben hätte.

Die Rechtsprechung wurde durch ein Bundesgerichtsurteil vom 2. März 1978 gelockert (Bundesgerichtsentscheid 104 II 152 f.). Dieses entschied, eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf Artikerl 142, Absatz 2 ZGB könne ebenfalls vorliegen, falls zwar der überwiegend schuldige Gatte nicht bereit sei, sein ehewidriges Verhalten aufzugeben, das Festhalten des anderen an der Ehe indessen als gänzlich sinnlos und durch keinerlei schutzwürdiges Interesse gedeckt erscheine.

Die Bundesgerichtspraxis von 1978 ist teilweise begrüsst worden. Sie ermöglicht nämlich die Scheidung von Ehegatten, die sich zum Beispiel seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen haben, in völlig verschiedenen Verhältnissen leben und sich dermassen auseinandergelebt haben, dass der vom einen bekundete Ehewille auch im Falle des Einlenkens des anderen an der restlosen Entfremdung und nicht zuletzt an der Verbitterung des sich ehewillig Gebenden scheitern müsste.

Gegen die neue Rechtsprechung wurden indessen auch Bedenken laut. Dies, weil sie die Scheidungsweigerung des nicht vorwiegend schuldigen Teils nur bei Nachweis schützenswerten Interesses an der Ehe beachtet. Diese Praxis scheint so den absoluten Charakter, die grundsätzliche Schutzwürdigkeit der Ehe, in Frage stellen.

Diese verständlichen Bedenken zogen wohl zuwenig in Betracht, dass der Bundesgerichtsentscheid 104 II 152 f. vor übermässiger Relativierung der Rechte des nicht vorwiegend schuldigen Ehepartners warnte. Danach kommt es grundsätzlich nicht auf die Beweggründe an, aus welchen dieser Gatte sich der Scheidung widersetzt. Es ist auch nicht massgebend, was in Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Interessen die vernünftigste Lösung wäre. Die Interessen der Beteiligten sind darum auch nicht gegeneinander abzuwägen. Die Ehe muss nur nicht zur ein für allemal inhaltsleeren Form degeneriert sein.

Nagelprobe für die neue Rechtsprechung

Die 1978 eingeführte bundesgerichtliche Scheidungspraxis hatte sich in einem von der II. Zivilabteilung beurteilten Fall zu bewähren. In diesem ging es um einen Ehemann, der seit 1975 die Ehe fortlaufend mit verschiedenen Frauen brach. 1966 verliess er die eheliche Wohnung zugunsten eines Konkubinats. Als dieses in die Brüche ging, knüpfte er ein anderes Verhältnis an. Seine Scheidungsklage wurde in oberer kantonaler Instanz gegen den Willen der Ehefrau gutgeheissen. Deren Berufung wurde jedoch vom Bundesgericht geschützt, das die Scheidungsklage des Mannes abwies.

Die kantonale Oberinstanz hatte die Existenz einer echten persönlichen Bindung zwischen Kläger und Beklagter verneint. Wäre dies eine Tatsachenfeststellung gewesen, so hätte sie für das Bundesgericht, das im Berufungsverfahren nur noch Rechtsfragen behandeln darf, bindende Wirkung gehabt. Da es sich aber bloss um eine rechtliche Schlussfolgerung aus allgemeiner Lebenserfahrung handelte, war das Bundesgericht nicht in der Lage, die Einschätzung der Situation durch die Vorinstanz frei zu überprüfen.

Es gelangte insbesondere zur Überzeugung, es sei der Ehefrau nicht zuzumuten, sich während der Dauer eines der Verhältnisse des Klägers intensiv um dessen Rückgewinnung

zu bemühen. Es könne ihr auch nicht verübelt werden, wenn sie nicht in jeder "Pause" zwischen zwei Affären ihres Mannes diesen zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu bewegen versucht hatte. Im Gegensatz zur Vorinstanz erkannte also das Bundesgericht keine mangelhafte Anstrengung der Ehefrau, den Man zurückzurufen.

Die Ehefrau wollte die Ehe namentlich deshalb aufrechterhalten, weil Kinder da sind und sie andernfalls für den Zusammenhalt der Familie fürchtete. Auch glaubte sie, der Mann verfalle nach einer Scheidung vermehrtem, die Kinder benachteiligendem Einfluss bestimmter naher Verwandter. Sie hatte auch den Eindruck, sie könnte ihrem Manne noch eine benötigte Stütze sein. Selbst ohne sich über die objektive Berechtigung dieser Meinungen der Beklagten äussern zu können, vermochte das Bundesgericht sie – im Gegensatz zur Vorinstanz – keineswegs als nicht entscheidend oder gar als Mangel ehelicher Gesinnung zu verstehen. Wesentlich war, ob diese subjektiven Überzeugungen der Frau achtbare und einleuchtende Motive zu ihrem Festhalten an der Ehe bilden konnten und ehrlich gemeint waren. Jenes wurde vom Bundesgericht bejaht; eine Unehrlichkeit war anderseits nicht nachweisbar. Damit war der Fall entschieden.

Hiezu trug auch bei, dass das Bundesgericht gewissen Verhaltensweisen der Beklagten – anders als die Vorinstanz – kein oder kein wesentlich ehefeindliches Gewicht beimass. So hatte die Ehefrau einen Verzicht auf ein landwirtschaftliches Vorverkaufsrecht ein Jahr lang hinausgezögert, als ihr Mann ein Grundstück verkaufen wollte. Sie durfte aber Bedenken gegen den Verkauf und dem dafür gebotenen Preis hegen. Dass sie sich der Verflüssigung von Vermögen mit der Erklärung widersetzte, es könnte an Mätressen verschleudert werden, war zwar keine Liebenswürdigkeit, aber begreiflich. Dass sie dem Manne gehörende Kunstgegenstände nicht aus der Wohnung herausgab, weil sie in seinem Begehren den Bruch eines Versprechens erblickte, diese Sachen in der Wohnung zu lassen, bedeutet ebenfalls nicht, dass ihre Bindungen dieser Ehe gegenüber erloschen wären. Indem sie trotz grosszügiger Unterhaltsleistungen des Klägers diesem die Bezahlung kleiner Reparaturen zumutete, mag sie zwar kleinlich gewirkt haben. Der gutsituierte Kläger handelte aber nicht viel anders, indem er diese Rechnungen zurückwies. Doch reicht dies nicht zu schwerwiegenden Vorwüfen an die Beklagte aus.

Verfahrensrechtliche Praxis harmonisiert

Das Bundesgericht vollzog bei dieser Gelegenheit noch eine prozessrechtliche Praxisänderung. Die kantonale Oberinstanz hatte sich zwar für eine Scheidung ausgesprochen, die Sache aber zum Regeln der Nebenfolgen an die Unterinstanz zurückgewiesen. Sie hatte damit einen selbständigen Vor- oder Zwischenentscheid gefällt. Dieser war an sich direkt ans Bundesgericht weiterziehbar, da Aussicht bestand, dass dieses ohne weiteres zu einem den Prozess abschliessenden Urteil gelangen könnte.

Nur in Scheidungsfällen hatte das Bundesgericht bisher, wenn die kantonale Oberinstanz die Nebenfolgen noch durch die Unterinstanz regeln lassen wollte, keine Berufungsfähigkeit solcher Vor- oder Zwischenentscheide über die Sache selbst anerkannt. Es er-

achtete diese Ausnahme jedoch für nicht mehr vertretbar. Es trat infolgedessen auf die Berufung ein und vereinheitlichte damit die Eintretenspraxis gegenüber kantonalen Vor- und Zwischenentscheiden für den Bereich des ganzen Zivilrechts. Dr. R. B.

Literatur

Eine kleine Heilpädagogik, vom Umgang mit schwierigen Kindern, von Dr. Andreas Nehringer, Erschienen im Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel 1979, 6. Auflage, 96 Seiten, DM/Fr. 8.80.

Dr. Andreas Mehringer, ehemaliger Leiter des Münchner Waisenhauses, versucht, wie er selbst im Vorwort zu seinem Buch schreibt, eine Antwort zu geben auf die Frage: "Wie soll jemand, der kein gelernter Heilpädagoge ist, mit schwierigen Kindern umgehen, die nicht das (mitunter zweifelhafte) Glück haben, in ‚Therapie' zu kommen oder in eine spezielle heilpädagogische Einrichtung verlegt zu werden." Der erfahrene Heimleiter wendet sich mit seiner Schrift an Eltern, Heimerzieher, Pflege- und Adoptiveltern, an Lehrer, Kindergärtnerinnen und Jugendgruppenleiter. In sieben Hauptregeln umschreibt er die wesentlichen Aktivitäten des heilpädagogischen Umgangs mit Problemkindern:

1. Das Kind in seiner Eigenschaft wahrnehmen und es so akzeptieren, wie es ist.
2. Ausverwahrlosenlassen, womit er meint, dass dem Kind genügend Zeit gelassen werden muss, damit es von den Zwängen seines regelhaften Verhaltens, seiner für es existenziellen Symptome freikommen kann.
3. Dafür sorgen, dass das Kind auch in seiner Gruppe aufgenommen wird.
4. Die Lebensperspektive für das Kind suchen, d.h. ihm bei der Klärung seiner eigenen Situation helfen, es in der Pflege von wichtigen Bindungen unterstützen, ihm falsche Hoffnungen ersparen und es wenn möglich vor weiteren Wechseln schützen.
5. Keine Heilpädagogik ohne den musisch-künstlerischen Bereich.
6. Keine Heilpädagogik ohne religiöse Bildung.
7. Unter den heilpädagogischen Faktoren auch sich selbst bedenken.

Der Autor will jedoch diese Regeln nicht als "Anstiftung" zu therapeutischer Behandlung von Kindern verstanden wissen, sondern "diese mit dem heilpädagogischen Alltag fundieren. Denn ausser der ‚Therapiestunde' gibt es noch die andern dreiundzwanzig Stunden des Tages – für das Kind und auch für den Erzieher, der mit dem Kind zu tun hat." *R. Wagner*

Gezielte Kurzzeitbehandlung in der Sozialen Einzelhilfe, von William J. Reid und Laura Epstein, erschienen im Lambertus-Verlag, Freiburg i.B. 1979, 221 Seiten, DM/Fr. 22.–

Den Autoren geht es in ihrem Buch in erster Linie darum, eine Vorgehensweise, ein Modell zu entwickeln, das praktizierenden Sozialarbeitern, Lehrern und Studenten der Sozialen Einzelhilfe von Nutzen sein kann. Das Hauptziel der Arbeit ist die aufgabenzentrierte Einzelhilfe, ein Beitrag zur Systematisierung kurzer, zeitlich begrenzter Sozialer Einzelhilfe, wie sie heute zunehmend – häufig durch institutionelle Gegebenheiten bedingt – einen immer grösseren Bedürfnis entspricht, da der Sozialarbeiter in seinen Fällen meistens ohne längerfristige Therapien und Behandlungen auskommen muss. Das zweite, eigentlich das zentrale Anliegen des Buches ist es, ein bestimmtes *System* der Kurzzeiteinzelhilfe vorzustellen. Es wird versucht, ein Behandlungsschema mit einem breiten Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten zu entwickeln

Das vorliegende Buch kann tatsächlich als eine Art Handbuch für die Kurzzeitbehandlung von Fällen angesehen und verwendet werden. In seinem übersichtlichen, klaren und folgerichtigen Aufbau, der sehr praxisnahen Darstellung von Problemen und Lösungsmöglichkeiten und der leichten Lesbarkeit, die dadurch erreicht wird, dass der Leser, der das Buch anwendende Praktiker, direkt angesprochen und einbezogen wird, machen die Arbeit zu einem wertvollen Hilfsmittel, zu einem Leitfaden im Dschungel von Theorien und Methoden. R. Wagner